

NoventusCollect

Reglement zur Teilliquidation

Ausgabe 2019 / Version 1.0

In Rechtskraft erwachsen am 20. Oktober 2019 mit der Verfügung der Zentralschweizer
BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
2	Voraussetzungen	3
2.1	Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks (Anschlüsse des Typs G oder GK)	3
2.2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines gemeinschaftlichen Anlagegefässes (Anschlüsse der Typen K, R und A).....	4
2.3	Erhebliche Bestandesverminderung	4
2.4	Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung	5
3	Verfahren.....	5
3.1	Meldepflicht des Arbeitgebers	5
3.2	Prüfung und Beschluss durch die Personalvorsorgekommission bzw. den Stiftungsrat	5
3.3	Durchführung	5
3.4	Massgeblicher Zeitpunkt (Stichtag)	6
3.5	Bewertungsgrundlagen	6
3.6	Aufteilung	6
3.7	Berechnung der Wertschwankungsreserve und freien Mittel in einem gemeinschaftlichen Anlagegefäss (Anschlüsse der Typen K, R und A)	7
3.8	Berechnung der Anteile am Rentenpool	7
3.9	Ansprüche	8
3.10	Verteilschlüssel	9
4	Information und Rechtsmittel	9
4.1	Feststellungsbeschluss	9
4.2	Information	9
4.3	Bericht in der Jahresrechnung, Bestätigung der Revisionsstelle.....	10
5	Vollzug.....	10
5.1	Bereits ausbezahltes Vorsorgekapital, Arbeitgeberbeitragsreserve	10
5.2	Kostenbeteiligung.....	10
5.3	Wesentliche Änderungen der Aktiven oder der Passiven.....	11
6	Änderungsvorbehalt und Inkrafttreten.....	11

1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV 2 und Art. 23 FZG ein Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation.

Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für

- die Teilliquidation von Vorsorgewerken,
- die Teilliquidation von gemeinschaftlichen Anlagegefässen mit mehreren Vorsorgewerken,
- die Teilliquidation der Stiftung.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks (Anschlüsse des Typs G oder GK)

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft über einen längeren Zeitraum oder auf einen Stichtag hin eine erhebliche Verminderung erfährt, die
 - die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und
 - den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.

Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

- b) die Unternehmung restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.

Unter Restrukturierung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht in erster Linie den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen, durch die bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden.

Die Auflösung des Anschlusses führt zur Liquidation des Vorsorgewerks, welche analog der Teilliquidation durchgeführt wird.

2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines gemeinschaftlichen Anlagegefässes (Anschlüsse der Typen K, R und A)

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum oder auf einen Stichtag hin eine erhebliche Verminderung erfährt, die
 - o die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und
 - o den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht;

Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

- b) die Unternehmung eines Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerkes nach sich zieht.

Unter Restrukturierung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht in erster Linie den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken, sondern organisatorische Massnahmen, durch die bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf eine andere Unternehmung übertragen werden.

- c) der Anschluss eines Arbeitgebers aufgelöst wird, der mindestens zwei volle Jahre gedauert hat, und eine der nachstehenden Bedingungen zusätzlich auch erfüllt ist:
 - o Infolge der Auflösung tritt mindestens 2 Promille des Gesamtbestandes an aktiven Versicherten der Stiftung aus, oder
 - o Infolge der Auflösung geht mindestens 2 Promille des gesamten Vorsorgekapitals der Stiftung ab.

2.3 Erhebliche Bestandesverminderung

Eine Bestandesverminderung gemäss Ziffer 2.1 a) und Ziffer 2.2 a) gilt als erheblich, wenn sie, abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten des Vorsorgewerks vor dem Beginn des Personalabbaus, in folgendem Umfang erfolgt:

1 bis 10 Versicherte mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 30 % des Vorsorgekapitals

11 bis 20 Versicherte mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 25 % des Vorsorgekapitals

21 bis 50 Versicherte mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15 % des Vorsorgekapitals

Über 50 Versicherte 10% der versicherten Personen, mindestens aber 10 unfreiwillige Austritte, und 10 % des Vorsorgekapitals

Eine Bestandesverminderung gemäss Ziffer 2.1 b) und Ziffer 2.2 b) gilt als erheblich, wenn sie, abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten des Vorsorgewerks vor dem Beginn der Restrukturierung, in folgendem Umfang erfolgt:

1 bis 10 Versicherte	mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 20 % des Vorsorgekapitals
11 bis 20 Versicherte	mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 15 % des Vorsorgekapitals
21 bis 50 Versicherte	mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 10 % des Vorsorgekapitals
Über 50 Versicherte	5% der aktiven Versicherten, mindestens aber 5 unfreiwillige Austritte, und 5 % des Vorsorgekapitals

2.4 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Total der innerhalb eines Jahres aufgelösten Anschlüsse mindestens 10 Prozent des Gesamtbestandes an aktiven Versicherten oder mindestens 10 Prozent am gesamten Vorsorgekapital der Stiftung umfasst.

3 Verfahren

3.1 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Im Fall einer sukzessiven Reduktion des Personalbestandes hat er eine nachvollziehbare Voraussage über den zeitlichen Ablauf des Abbaus sowie die Anzahl der Austritte zu machen. Im Besonderen sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

3.2 Prüfung und Beschluss durch die Personalvorsorgekommission bzw. den Stiftungsrat

Die Personalvorsorgekommission prüft die Erfüllung der Bedingungen für die Durchführung einer Teilliquidation und stellt das Ergebnis mit einem Beschluss fest.

Wird ein Teilliquidationstatbestand eines Vorsorgewerks vermutet und fasst die Personalvorsorgekommission trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stiftung keinen Beschluss oder ist sie handlungsunfähig, weil sie auf Grund eines inaktiven Arbeitgebers nicht mehr reglementkonform bestellt werden kann, so tritt der Stiftungsrat an deren Stelle und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks tatsächlich erfüllt sind und stellt das Ergebnis in einem Beschluss fest. Er kann auch weitere Handlung anstelle der Personalvorsorgekommission vornehmen.

Der Stiftungsrat prüft, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des gemeinschaftlichen Anlagegefässes bzw. der Stiftung erfüllt sind und stellt das Ergebnis in einem Beschluss fest.

3.3 Durchführung

Die Durchführung der Teilliquidation obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.4 Massgeblicher Zeitpunkt (Stichtag)

Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des betroffenen Personenkreises fällt mit der Auflösung des Vorsorgewerks, bzw. dem effektiven Beginn der erheblichen Verminderung des Personals oder der Restrukturierung zusammen. Falls sich die Massnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken, endet dieser mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung der Unternehmung abgeschlossen ist.

Als Stichtag für die Ermittlung des Vorsorgekapitals, der Wertschwankungsreserven (bzw. des Fehlbetrages) und der freien Mittel gilt bei der Auflösung des Anschlusses der Bilanzstichtag, der mit der Auflösung zusammenfällt, in den übrigen Fällen der letzte Bilanzstichtag (Jahresabschluss), das heisst der 31. Dezember des Kalenderjahres, der dem Beginn des Personalabbaus beziehungsweise der Restrukturierung vorangeht. Sprechen wichtige Gründe dafür, kann die Personalvorsorgekommission bzw. der Stiftungsrat einen unterjährigen Stichtag beschliessen.

3.5 Bewertungsgrundlagen

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve resp. einer Unterdeckung ist die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus der die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 ausweist. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven - soweit auf Ebene Vorsorgewerk notwendig - erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven sowie nach den allgemein bei Teilliquidationen gültigen Grundsätzen zur Wahrung des Fortbestandsinteressens.

Hat der Arbeitgeber nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt, wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet und liegen Verlustscheine über geschuldete Beiträge vor (bzw. wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven geschlossen), so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der Ansprüche nach 3.9 vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben, soweit dadurch keine Unterdeckung entsteht.

Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

3.6 Aufteilung

Technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel werden nach Grundlage für deren Berechnung zwischen verbleibendem und ausscheidendem Bestand aufgeteilt:

- Technische Rückstellung nach Massgabe der verwendeten Parameter,
- Wertschwankungsreserven und freie Mittel nach Vorsorgekapital inkl. technische Rückstellungen

Eine Aufteilung dieser Mittel erfolgt nur, wenn sie gemessen am Gesamtbestand vor Teilliquidation mindestens CHF 500 pro Kopf betragen.

3.7 Berechnung der Wertschwankungsreserve und freien Mittel in einem gemeinschaftlichen Anlagegefäss (Anschlüsse der Typen K, R und A)

Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve und freie Mittel entspricht der Summe der jährlichen Beiträge des Vorsorgewerks an die Wertschöpfung des Anlagegefässes. Diese berechnet sich wie folgt:

$$B_z = \text{DiVV}_z \times P_z$$

wobei:

B_z = Jährlicher positiver oder negativer Beitrag des Vorsorgewerks zur Wertschöpfung des Jahres z

DiVV_z = Durchschnittlich investiertes Vermögen des Vorsorgewerks des Jahres z (Vorsorgekapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, evtl. technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve bzw. Fehlbetrag)

P_z = Nettoergebnis des Anlagegefässes in % des durchschnittlich investierten Vermögens des Jahres z (entspricht in etwa der Performance des Jahres z)

Der Beitrag des Vorsorgewerks zur Wertschöpfung entspricht der unverzinsten Fortschreibung (Summe) der jährlichen Beiträge des Vorsorgewerks ab Beginn der Anschlussvereinbarung, frühestens ab 01.01.2019, bis zum Stichtag der Teilliquidation.

Beispiel für die Fortschreibung

Jahr	z	z + 1	z + 2	z + 3	z + 4	z + 5
Nettoergebnis des Anlagegefässes (P_z)	2.1 %	- 2.7 %	6.0 %	5.2 %	- 3.4 %	- 0.6 %
Durchschnittlich investiertes Vermögen (DiVV_z)	1'000'000	1'100'000	1'200'000	1'000'000	900'000	1'000'000
Wertschöpfung (B_z)	21'000	- 29'700	72'000	52'000	- 30'600	- 6'000
Ergebnis Wertschöpfung = Anspruch auf Wertschwankungsreserve bzw. Fehlbetrag	21'000	- 8'700	63'300	115'300	84'700	78'700

Als Startwert wird die Wertschwankungsreserve für die am 31.12.2018 angeschlossenen Vorsorgewerke nach den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements, gültig ab 01.01.2013, ermittelt, wie wenn die Anschlussvereinbarung per 31.12.2018 aufgelöst worden wäre.

3.8 Berechnung der Anteile am Rentenpool

Soweit Rentner aus dem Rentenpool übertragen werden besteht Anspruch auf deren Vorsorgekapitalien inkl. technischer Rückstellungen und übrige für sie gebundene Mittel. Dabei berechnet sich der erworbene Anteil an der Über- oder Unterdeckung des Rentenpools aufgrund der

Differenz der Deckungsgrade am Stichtag der Teilliquidation und bei Beginn der Anschlussvereinbarung. Der Deckungsgrad ist gleich $\text{Vorsorgevermögen} / \text{Vorsorgekapital} \times 100 \%$, wobei das Vorsorgevermögen dem total verfügbaren Anlagevermögen des Rentenpools entspricht und das Vorsorgekapital der Summe der Deckungskapitalien, der entsprechenden technischen Rückstellungen und der übrigen gebundenen Mittel des Rentenpools entspricht. Die je nach Entwicklung positive oder negative Differenz wird mit dem Vorsorgekapital der Rentner inkl. technischer Rückstellungen und übrige gebundene Mittel des ausscheidenden Vorsorgewerks multipliziert. Das ergibt den Zu- oder Abschlag.

3.9 Ansprüche

Bei individuellem Austritt

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven und freie Mittel des Vorsorgewerks. Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks berücksichtigt der Anspruch auf Wertschwankungsreserven zudem den Beitrag, den die austretenden Versicherten zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet haben. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Das BVG-Altersguthaben bleibt dabei gewährleistet.

Bei kollektivem Austritt

Verlassen Versicherte als Gruppe das Vorsorgewerk bzw. das Anlagegefäss wegen der Kündigung der Anschlussvereinbarung oder der Übertragung von Betriebsteilen und treten gemeinsam in ein anderes Vorsorgewerk oder eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, sofern dadurch mindestens sechs Versicherte austreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven und freie Mittel des Vorsorgewerks.

Zudem besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks, des Anlagegefässes bzw. der Stiftung, soweit die jeweiligen Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind und versicherungstechnische Risiken übertragen werden oder der ausscheidende Bestand Grundlage der Berechnung war. Der Anspruch berücksichtigt zudem den Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen geleistet hat.

Kein Anspruch besteht auf technische Rückstellungen auf Stiftungsebene, insoweit diese die der Stiftung verbleibenden Risiken decken. Kein Anspruch besteht ferner auf die Reserve gemäss Ziffer B.3.3 des Rückstellungsreglements sowie auf das Betriebskapital.

Ein kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.

Bei kollektivem Austritt in Unterdeckung werden die auf die Austretenden entfallenden Anteile am Fehlbetrag vom Total der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen - soweit diese nicht für den Einkauf in die übernehmende Vorsorgeeinrichtung benötigt werden - gesamthaft in Abzug gebracht. Die individuellen BVG-Altersguthaben bleiben dabei gewährleistet.

Bei kollektivem Austritt wird eine Übernahmevereinbarung mit der neuen Vorsorgeeinrichtung erstellt. Form und Inhalt richten sich nach dem gewählten Verfahren sowie der jeweils zur Anwendung gelangenden rechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde.

3.10 Verteilschlüssel

Soweit Mittel nicht kollektiv übertragen werden (Ziffer 3.9) erfolgt eine individuelle Zuweisung auf die Austretenden nachfolgenden Kriterien:

Bei Überdeckung

Ohne Vorliegen eines Beschlusses der Personalvorsorgekommission werden die Wertschwankungs-reserven und freien Mittel der austretenden Versicherten nach der Höhe der Austrittsleistung aufgeteilt, wobei Innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen (sofern sie nicht im Rahmen eines Neuanschlusses kollektiv an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung nicht berücksichtigt werden. Die Personalvorsorgekommission kann einen anderen objektiven Verteilungsschlüssel festlegen. Mögliche Kriterien sind zum Beispiel:

- a) Höhe der individuellen Austrittsleistung;
- b) Anzahl Dienst- oder Beitragsjahre, Lebensalter;
- c) Höhe des versicherten Lohnes.

Bei Unterdeckung

Eine Unterdeckung wird am Stichtag der Teilliquidation im Verhältnis des Vorsorgekapitals der austretenden Versicherten zum Vorsorgekapital aller Versicherten des Vorsorgewerks aufgeteilt. Innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen (sofern sie nicht im Rahmen eines Neuanschlusses kollektiv an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Die auf individuell Austretende entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben bleibt dabei gewährleistet.

4 Information und Rechtsmittel

4.1 Feststellungsbeschluss

Die wesentlichen Tatsachen wie Sachverhalt, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, Verteilungsplan, Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden in Form eines Feststellungsbeschlusses durch die Personalvorsorgekommission bzw. den Stiftungsrat schriftlich festgehalten. Bei Auflösung von Anschlussvereinbarungen von Vorsorgewerken kann der Feststellungsbeschluss summarisch vom Stiftungsrat erstellt werden.

4.2 Information

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind, werden die Versicherten und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen informiert.

Der Stiftungsrat informiert via Personalvorsorgekommission sämtliche betroffenen Personen schriftlich über:

- a) den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der Wertschwankungsreserven und freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht;

- b) das Einsprucherecht beim Stiftungsrat betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information;
- c) das Recht der Versicherten und Rentner, innert der angesetzten Frist von 30 Tagen nach erfolglosem Abschluss der Bereinigung der Meinungsdivergenzen mit dem Stiftungsrat die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen;
- d) das Recht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes Beschwerde zu erheben. Wobei eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde nur aufschiebende Wirkung hat, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG.
- e) den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Stiftungsrat, sofern keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

4.3 Bericht in der Jahresrechnung, Bestätigung der Revisionsstelle

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

5 Vollzug

5.1 Bereits ausbezahltes Vorsorgekapital, Arbeitgeberbeitragsreserve

Wurde beim Vorliegen von Wertschwankungsreserven und freien Mitteln das Vorsorgekapital von Versicherten, die zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehörten, bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserve und freie Mittel nachträglich übertragen.

Wurde im Falle einer Unterdeckung das ungekürzte Vorsorgekapital bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder in bar ausbezahlt, obwohl es aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, ist es anteilmässig zu erstatten. Im Falle einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende nicht gedeckte Vorsorgekapital bezieht.

5.2 Kostenbeteiligung

Kosten aufgrund von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden diesen Vorsorgewerken in Rechnung gestellt. Für übrige Kosten gelten die im Organisationsreglement aufgeführten Ansätze.

5.3 Wesentliche Änderungen der Aktiven oder der Passiven

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven von mindestens 5 % zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden diese entsprechend angepasst.

6 Änderungsvorbehalt und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Fälle, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde durch eine Verfügung genehmigt.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.